

1531. Schulhausbaute. Mit Eingabe vom 7. Juli 1913 ersucht die Schulvorsteherschaft Zünikon-Gündlikon um nachträgliche Erhöhung des der Schulgemeinde durch Regierungsratsbeschluß vom 20. Februar 1913 zugesprochenen Beitrages von Fr. 968 an die Ausgaben im Betrage von Fr. 4083.49 für Schulhausreparaturen und Mobiliaranschaffungen. Zur Begründung führt die Schulvorsteherschaft an, daß die Gemeinde sich nur deshalb zu dieser großen Ausgabe habe entschließen können, weil sie dies bestimmtsten erwartet habe, daß ihr ein den Bestimmungen des neuen Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen entsprechend höherer Staatsbeitrag zufallen werde. In diesem Sinne seien der Schulvorsteherschaft denn auch von amtlicher Seite Zusicherungen gemacht worden.

Aus den Akten ergibt sich:

a) Die Schulvorsteherschaft Zünikon-Gündlikon wandte sich am 10. Juli 1912 an die Erziehungsdirektion mit dem Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages an die im Frühjahr 1912 ausgeführten Reparaturen und Anschaffungen von Schulbänken. Obwohl es sich bei dem vorjährigen Gesuche um Schulhausbaubeiträge nach der amtlichen Publikation vom 20. März 1912 ausschließlich um Bauarbeiten handelte, deren Ausführung in das Jahr 1911 fiel, und obwohl der in der Verordnung für die Eingabe vorgesehene Termin (31. Mai) längst vorbei war, nahm die Erziehungsdirektion das Gesuch, datiert vom 21. Juli 1913, dennoch an und befürwortete in außerordentlicher Weise die Ausrichtung des Beitrages bereits aus dem Budgetkredit des Jahres 1913, während ordnungsgemäß der Beitrag erst im Jahre 1914 fällig gewesen wäre.

b) Bei der Festsetzung des Beitrages mußte die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 zu Grunde gelegt werden. Allerdings war ursprünglich ein früherer Termin für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates in Aussicht genommen worden (die Vorlage des Regierungsrates ist datiert vom 31. Dezember 1910); allein da das Gesetz erst mit 5. Oktober 1912 in Kraft trat, ist es selbstverständlich, daß das Gesetz hinsichtlich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten keine rückwirkende Kraft haben kann. Allerdings wird es sich fragen, ob Hauptreparaturen im Umfang derjenigen von Zünikon-Gündlikon noch unter die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeführten „Schulhausbauten“ gehören, an die nach § 5 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates vom 29. September 1912 an die Fehlbeträge in den Stammgütern noch jährliche Beiträge des Staates geleistet

werden. Darüber wird die Ausführungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
nach Entgegennahme eines Antrages der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t:

I. Dem Gesuche der Schulvorsteherschaft Zünikon-Gündlikon um nachträgliche Erhöhung des Staatsbeitrages an die im Jahre 1912 ausgeführte Schulhausreparatur und die Anschaffung von Schulbänken kann die gewünschte Folge nicht gegeben werden.

II. Mitteilung an die Schulvorsteherschaft Zünikon-Gündlikon, die Schulpflege Elgg, die Bezirksschulpflege Winterthur und die Erziehungsdirektion.